

Herrn
Dr. Vogdt
Vorsitzender des
Gemeindeentwicklungsausschuss
c/o Gemeinde Senden
Münster Str. 30

48308 Senden

Zur Kenntnis:
Herrn Beigeordneter
Klaus Stephan



Anneliese Pieper
Fraktionsvorsitzende
Dorfstr. 83
48308 Senden

Fon: 02598 / 1494
Fax: 02598 / 1761
anneliese.pieper@t-online.de

2011-06-29

Sehr geehrter Herr Dr. Vogdt,

in der Vorlage 101/11, TOP 2.3 „Fortschreibung des Regionalplans Münsterland“ zur Sitzung des Gemeindeentwicklungsausschuss am 5.7.2011 wird vorgeschlagen – wie in der letzten GEA-Sitzung aufgrund des grünen Antrags in Aussicht gestellt – eine Stellungnahme zu den Eignungsbereichen für die Nutzung von Windkraft abzustimmen.

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen beantragt, diesen Vorschlag zu erweitern (siehe *kursive* Ergänzungen) und in die Stellungnahme der Gemeinde Senden an den Regierungspräsidenten Münster zum Regionalplan mit aufzunehmen:

„Die Gemeinde Senden strebt die Ausweisung geeigneter Flächen für die Windenergienutzung an. Auf der Ebene der Regionalplanung sollte – unter Beachtung der gemeindlichen Interessen *unter Berücksichtigung der besonderen Kenntnisse über die Situation vor Ort* – daher geprüft werden, ob und welche zusätzlichen Flächen für eine Windenergienutzung möglich sind. *Sollten Vorrangflächen zur Nutzung der Windenergie im Regionalplan ausgewiesen werden, soll dies kein Ausschlusskriterium für weitere Flächen sein, wenn die Gemeinde Senden diese im Einvernehmen mit den Bürgerinnen und Bürgern und auf der Basis des Windenergieerlasses NRW als geeignet feststellt.*“

Begründung:

bezogen auf die Argumente in der oben genannten Verwaltungsvorlage

- Der beabsichtigte Zweck, im Regionalplan (vormals Gebietsentwicklungsplan), ein ausreichendes Angebot für die Entwicklung der Windenergie sicherzustellen, ist in Senden misslungen. Die im Gebietsentwicklungsplan ausgewiesenen Flächen haben

sich als ungeeignet erwiesen, so dass bis heute keine Windkraftanlagen in Senden vorzuweisen sind.

- Im vorliegenden Regionalplanentwurf sind die gleichen Flächen ausgewiesen, wie bisher. Dazu gehört z.B. Schölling.
- Der Regionalplan wird in der Regel für die Dauer von fünfzehn bis zwanzig Jahren festgelegt und ist nur schwer mit erheblichem Aufwand zu verändern.
- Die Vermeidung von „Verspargelung“ der Landschaft ist von der Gemeinde zu regeln.
- Es ist zu begrüßen, grundsätzlich die Möglichkeiten der Bezirksregierung zu nutzen, um die Eignung von neuen Flächen für Windkraftanlagen zu untersuchen und zu beurteilen. Damit dürfen jedoch keine Einschränkungen der Gemeindehoheit zur Festlegung von Eignungsflächen für Windkraft verbunden sein, soweit keine rechtlichen Gründe dagegen sprechen.
- Die Beteiligung der Bezirksregierung bei Flächennutzungsplänen zur Windkraftnutzung wird der gemeindlichen Ausweisung von Eignungsflächen nicht entgegenstehen, wenn sie auf der geltenden Rechtsgrundlage geschieht, es sei denn, der Regionalplan schränkt diese Möglichkeit ein.

Fazit:

Die Zuständigkeit des Regionalrats bei der Ausweisung von Nutzungsgebieten zur Windkraftherzeugung ist erfahrungsgemäß in der Gemeinde Senden kontraproduktiv (gewesen). Eine rechtliche Zuständigkeit ist von den bisher geltenden Rechtsgrundlagen nicht abzuleiten, – und diese wird nur im Regierungsbezirk Münster und Arnsberg praktiziert.

Die Festlegungen im Regionalplan sind nur schwer den ggf. veränderten Interessen und Bedarfen in der Gemeinde anzupassen.

Die Kenntnisse über die Bedingungen zur Gemeindeentwicklung liegen bei den „Leuten vor Ort“. Für die „Mitnahme“ der Bürgerinnen und Bürger in der Gemeinde ist die Ebene des RP ungeeignet. **Es sind Regelungen zu entwickeln, nach denen betroffene Bürgerinnen und Bürger im Umfeld von Windkraftanlagen am finanziellen Nutzen zu beteiligen sind.**

Mit freundlichen Grüßen

Anneliese Pieper